

## **Gemeinnützigkeitssatzung Auftragsforschung**

*beschlossen vom Akademischen Senat am 19.4.2007 auf der Grundlage von § 85 Abs.1 Ziffer 1 HmbHG, bekanntgemacht und somit in Kraft getreten am 1.6.2007*

*Aufgrund der "Gemeinnützigkeitssatzung Auftragsforschung" unterliegt die Universität Hamburg im Rahmen der Auftragsforschung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (§ 12 Abs. 2 Ziffer 8 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz).*

---

### **Satzung**

#### **der Universität Hamburg nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der Auftragsforschung**

#### **(Gemeinnützigkeitssatzung Auftragsforschung)**

Entsprechend § 60 Abgabenordnung gibt die Universität Hamburg hiermit der „Auftragsforschung“, einem Betrieb gewerblicher Art im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Körperschaftssteuergesetz, die nachfolgende Satzung.

#### **§ 1**

##### **Zwecke des Betriebs gewerblicher Art „Auftragsforschung“**

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art „Auftragsforschung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung an der Universität Hamburg außerhalb des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Forschungsvorhaben im Auftrag von Dritten.
- (4) Der in Abs. 1 genannte Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 2**

##### **Mittelbindung und -verwendung**

- (1) Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Universität Hamburg erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist sein Vermögen von der Universität Hamburg zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu verwenden.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.